

**Schulordnung
für die Musikschule Düren**
vom 11.10.2017,
in Kraft getreten am 20.10.2017¹
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.10.2022²

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe	1
§ 2	Unterrichtsstätten	1
§ 3	Angebot	1
§ 4	Lernmittel	1
§ 5	Unterrichtszeiten	1
§ 6	Anmeldung/Beginn des Unterrichts	1
§ 7	Unterrichtsstrukturen und -ordnung	2
§ 8	Studienvorbereitende Ausbildung	2
§ 9	Schnupperstunde	2
§ 10	Sammelkarte für Erwachsene	3
§ 11	Unterrichtsausfall	3
§ 12	Kündigung	3
§ 13	Ausschluss vom Unterricht	4
§ 14	Gebühren	4
§ 15	Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung	5
§ 16	Veranstaltungen der Musikschule	6
§ 17	Haftung	6
§ 18	Inkrafttreten	6

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt 8. Jhg., Nr. 28 am 19.10.2017, in Kraft getreten am 20.10.2017

² Veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jhg., Nr. 28 am 03.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023



§ 1 Aufgabe

Die wesentliche Aufgabe der Musikschule ist die Entwicklung und Förderung musikalischer und tänzerischer Fähigkeiten und besonderer Begabungen, vorrangig bei Kindern und Jugendlichen, sowie die studienvorbereitende Ausbildung.

§ 2 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet im zentralen Musikschulgebäude, Tivolistraße 1, sowie in Kindergärten, Grundschulen und anderen geeigneten Unterrichtsräumen statt.

§ 3 Angebot

Das Angebot der Musikschule umfasst im Wesentlichen Kurse der elementaren Musikerziehung, instrumentale und vokale Hauptfächer, Ensembles, Orchester, Chöre sowie Angebote in den Bereichen Tanz, Ballett, Musiktheater, studienvorbereitende Ausbildung und Musik am Computer.

§ 4 Lernmittel

Instrumente, Zubehör und Noten stellt der/die Schüler/in. Soweit vorhanden können Instrumente gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

§ 5 Unterrichtszeiten³

Das Schuljahr entspricht dem Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Der Unterricht findet nur in den Schulzeiten der allgemeinbildenden Schulen statt. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Die Regelungen für die sogenannten beweglichen Ferientage werden in der Musikschule nicht angewandt.

§ 6 Anmeldung/Beginn des Unterrichts

- (1) Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich.
- (2) Die Kurse im Elementarbereich (musikalische Früherziehung, musikalische Grundschule) und im Klassenmusizieren beginnen zum 01.09. eines Jahres. Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern beginnt zum 01.03. oder 01.09. eines Jahres – bei freien Kapazitäten ist eine Aufnahme auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

³ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.10.2022

§ 7 Unterrichtsstrukturen und -ordnung⁴

- (1) Der Klassenunterricht ist die Regelform bei den Kursen im Elementarbereich, im Klassenmusizieren sowie in den Bereichen Tanz, Ballett und Musiktheater.
- (2) Für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht ist der Gruppenunterricht zu Beginn die vorrangige Unterrichtsstruktur. Einzelunterricht für Anfänger/innen bedarf der Zustimmung der Schulleitung (Ausnahme: Sammelkarte für Erwachsene).
- (3) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind zu entschuldigen. Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte ist anzuerkennen. Die Schüler/innen müssen die Weisungen der Lehrkräfte und der Schulleitung beachten.
- (4) Öffentliches Auftreten außerhalb der Musikschule als Schüler/in der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben bedürfen der Zustimmung der Fachlehrerin/des Fachlehrers.
- (5) Werden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts erforderlich, so hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

§ 7a Unterrichtsformen⁵

- (1) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt.
- (2) Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung mit einer Teilnahme an einer mediengestützten Unterrichtsform nicht einverstanden ist.
- (3) Darüber hinaus können für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen und nach Entscheidung der Schulleitung mediengestützte Unterrichtsformen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

§ 8 Studienvorbereitende Ausbildung

Zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule bietet die Musikschule die studienvorbereitende Ausbildung mit Unterricht im Hauptfach, Nebenfach sowie in Musiktheorie und Gehörbildung an (monatlicher Pauschalpreis).

§ 9 Schnupperstunde

Eine Schnupperstunde (Einzelunterricht, 30 Minuten), die ein erstes Kennenlernen eines Instruments ermöglichen soll, kann einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr gebucht werden.

⁴ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.10.2022

⁵ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.10.2022

§ 10 Sammelkarte für Erwachsene

Erwachsene können Musikschulunterricht als Einzelunterricht per 5er-Karte (fünf Unterrichtseinheiten à 30 Minuten) oder 10er-Karte (zehn Unterrichtseinheiten à 30 Minuten) buchen. Diese Karten haben ab der Inanspruchnahme der ersten Unterrichtsstunde eine Gültigkeit von vier (5er-Karte) bzw. sechs Monaten (10er-Karte). Das Angebot sowie die konkrete Terminierung des Unterrichts richten sich nach der Verfügbarkeit der Dozentinnen und Dozenten.

§ 11 Unterrichtsausfall

- (1) Innerhalb eines Schuljahres erteilt die Musikschule in der Regel mindestens 35 Unterrichtseinheiten.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren für den Musikschulunterricht ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft bereits berücksichtigt.
- (3) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Schuljahres (31.08.) die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich im Sekretariat beantragt werden. Für jede weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilte Einheit wird 1/35 der entsprechenden Jahresgebühren erstattet.
- (4) Die Regelung unter Absatz 3 entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (5) Werden Unterrichtsstunden aus Gründen, die der/die Schüler/in zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.

§ 12 Kündigung

- (1) Bei den Kursen im Elementarbereich und im Klassenmusizieren ist eine Kündigung zum Kurs-Ende (31.08.) möglich. Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern kann jeweils zum 28.02. oder 31.08. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich jeweils mit einer Frist von zwei Monaten im Sekretariat eingegangen sein. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht berechtigt.
- (2) Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht müssen die Gebühren bis zum bestätigten Termin des Ausscheidens entrichtet werden.
- (3) Die Nutzung eines Musikinstruments kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen (lang andauernde Krankheit, Fortzug von Düren) kann die Schulleitung Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen beizubringen.

§ 13 Ausschluss vom Unterricht

Werden die Unterrichtsgebühren nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, wird der/die Schüler/in mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 14 Gebühren⁶

(1) Die Musikschule Düren erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung der von der Stadt überlassenen Musikinstrumente innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Unterrichts.

(2) Die Höhe der Gebühren pro Person ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer in Minuten je Einheit	monatlich	jährlich
Musik-Minis	45	22,00 €	264,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	60	30,00 €	360,00 €
Tänzerische Früherziehung (TFE)	45	22,00 €	264,00 €
Musikalische Grundschule (MGS)	45	22,00 €	264,00 €
Workshop	45	27,50 €	330,00 €
Klassenmusizieren, ab sechs Schüler/innen	45	22,00 €	264,00 €
Tanz und Ballett	60	30,00 €	360,00 €
Kinder-Musiktheater	60	30,00 €	360,00 €
Ensembles, Orchester, Chöre (ohne Hauptfachunterricht)	bis 90	14,00 €	168,00 €
Einzelunterricht	30	52,00 €	624,00 €
Einzelunterricht	45	78,00 €	936,00 €
Gruppenunterricht zwei Schüler/innen	45	39,50 €	474,00 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen	45	32,00 €	384,00 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen	60	43,00 €	516,00 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen	45	28,50 €	342,00 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen	60	38,00 €	456,00 €
Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	45	26,00 €	312,00 €
Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	60	35,00 €	420,00 €
Besondere Angebote	Unterrichtsdauer in Minuten je Einheit	Einheiten	Kosten
Schnupperstunde, einmalig (Verwaltungspauschale)	30	1 x	10,00 €
5er-Karte	30	5 x	99,00 €
10er-Karte	30	10 x	189,00 €
Angebot für Studienvorbereitung		monatlich	jährlich
Studienvorbereitende Ausbildung (pauschal)		132,00 €	1.584,00 €

⁶ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.10.2022

Nutzungsgebühr für Leihinstrumente	monatlich	jährlich
Leihinstrument bis zu sechs Monaten	12,00 €	144,00 €
Leihinstrument ab dem siebten Monat	18,00 €	216,00 €

Nutzungsgebühr für Inventarinstrumente	monatlich	jährlich
Klavier/Schlagzeug	2,00 €	24,00 €

- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Musikschulgebühren sind Jahresgebühren und unter Angabe des Kassenzeichens als monatliche Rate am 15. jeden Monats fällig.
Die Gebührenzahlung erfolgt per Lastschriftinzug. Eine entsprechende Ermächtigung für die Stadtkasse ist mit der Anmeldung zu erteilen.
Gebührennachforderungen für abgelaufene Erhebungszeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (5) Sofern im Rahmen der Teilnahme am Unterricht und der zeitlich begrenzten Überlassung und Benutzung der von der Stadt überlassenen Musikinstrumente geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus den getroffenen Vereinbarungen ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.

§ 15 Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung⁷

- (1) Von einer Gebührenzahlung für den Unterricht sind Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG befreit. Ein gültiger Bescheid ist mit der Anmeldung einzureichen. Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.
Die Gebührenbefreiung gilt nur für ein Unterrichtsfach; weitere Unterrichte sind gebührenpflichtig.
Versäumt der/die Schüler/in den Hauptfachunterricht zweimal unentschuldigt, wird der Unterrichtsplatz anderweitig vergeben.
- (2) Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) am Unterricht teil, so wird folgende Ermäßigung auf die Gesamtgebühr gewährt:
 - bei zwei Kindern 10%
 - bei drei Kindern 15%
 - bei mehr als drei Kindern 20%
- (3) Befreiung und Ermäßigung werden nicht bei Instrumentenüberlassung, bei Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören sowie in der studienvorbereitenden Ausbildung gewährt.

⁷ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.10.2022

§ 16 Veranstaltungen der Musikschule

Veranstaltungen der Musikschule, Vorspiele und Konzerte einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 17 Haftung

Bei Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen bei Beschädigungen und Verlust.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2003 in der Fassung vom 17.12.2011 außer Kraft.